

*1. Tg 14/06/2010
Berufung pf*



**Republik Österreich
Landesgericht für Zivilrechtssachen
Wien**

31 Cg 24/09s-15

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien erkennt durch den Richter Dr. Michael Schaumberger in der Rechtssache der klagenden Partei **Dr. Jutta Leth**, Fachärztin, 2322 Schwechat, Schwechater Straße 90, vertreten durch Proksch Fritzsche & Frank Rechtsanwälte OG in Wien, wider die beklagten Parteien

- 1.) **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur in Wien, und
- 2.) **Land Niederösterreich**, vertreten durch Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG in St. Pölten, wegen € 120.000,-- s.A. und Feststellung (Gesamtstreitwert € 140.000,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die Klage, die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei € 120.000,-- samt 4% Zinsen p.a. seit 31.03.2008 zu bezahlen und es werde festgestellt, dass die beklagten Parteien der klagenden Partei solidarisch für sämtliche zukünftige, derzeit nicht bekannten Schäden aus dem administrativen und legislativen Unrecht – nämlich Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bewilligung des Ausbaus des Flughafens Wien-Schwechat gemäß dem „Masterplan 2015“ sowie die mangelhafte Umsetzung aller oder auch nur einer der in der Klage genannten Richtlinien und der damit verbundenen Verletzung der gemeinschaftlichen Grundrechte – haften, wird abgewiesen.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der erstbeklagten Partei die mit € 5.246,-- bestimmten Prozesskosten und der zweitbeklagten Partei die mit € 7.955,-- (darin enthalten € 1.325,98 USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die **klagende Partei** brachte vor, dass die in ihrem Alleineigentum stehende Liegenschaft EZ 336, Grundbuch 05224 Zwölfaxing, die in der „Sicherheitszone“ des Flughafens Wien Schwechat liege, durch die massive Vergrößerung und Umgestaltung des Flughafens seit 1998 auf Grund des „Masterplan 2015“ entwertet worden sei. Weiters sei die Gesundheit der klagenden Partei durch die Lärmbeeinträchtigung, verursacht durch die ihre Liegenschaft überfliegende Flugzeuge, gefährdet.

Die Organe der erst- und zweitbeklagten Partei hätten für den Betrieb bzw. für die umfangreichen Ausbauten und Erweiterungen des Flughafens zahlreiche Bewilligungen mittels Bescheid erteilt. Es sei jedoch für keine der bewilligten Ausbauten und Erweiterungen ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) durchgeführt worden. Mit Bescheid der zweitbeklagten Partei vom 21.08.2001, GZ RU4-U-084/004, sei fälschlicherweise sogar ausdrücklich festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Der klagenden Partei sei unter anderem deshalb in keinem der Bewilligungsverfahren betreffend den Ausbau Beteiligtenstellung zugekommen. Die beklagten Parteien würden der klagenden Partei für deren Schäden haften, weil auf Grund des damals geltenden UVP-G 1993 von ihnen bereits 1999 zwingend ein Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht gestellt hätte werden müssen. Dies sei damals entweder bewusst umgangen worden oder sei die durch das UVP-G 1993 geschaffene Rechtslage auf Grund einer unvertretbar unrichtigen Rechtsansicht ignoriert und missachtet worden.

Die erstbeklagte Partei hätte die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997, welche die UVP-RL 1985 geändert habe, bis zum 14.03.1999 in nationales Recht umsetzen müssen, sei diesbezüglich jedoch säumig gewesen, weshalb die Richtlinie bis zu ihrer Transformation unmittelbar angewendet hätte werden müssen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte den beklagten Parteien klar sein müssen, dass die betreffend den Flughafen zur Bewilligung beantragten Projekte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten und somit eine UVP durchzuführen gewesen wäre. Die neuerlich geänderte Rechtslage sei auf

Grund einer unvertretbar unrichtigen Rechtsansicht weiterhin ignoriert worden.

Am 11.08.2000 sei das UVP-G 2000 in Kraft getreten und bis 30.12.2004 in Kraft gewesen. Die fortgesetzte Erteilung von Errichtungs- und Benützungsbewilligungen ohne Durchführung eines UVP-Verfahrens sei grob rechtswidrig gewesen. Der in diesen Zeitraum fallende Bescheid der zweitbeklagten Partei vom 21.08.2001, GZ RU4-U-084/004, wonach kein UVP-Verfahren notwendig gewesen sei, beruhe auf einer unvertretbaren Rechtsansicht. Am 01.01.2005 sei eine novellierte Fassung des UVP-G 2000 in Kraft getreten. Doch auch in Hinblick auf diese Novelle seien grob rechtswidrig weiterhin Errichtungs- und Benützungsbewilligungen ohne Durchführung einer UVP erteilt worden.

Die beklagten Parteien hätten darüber hinaus auch das Kumulationsprinzip des UVP-G in der jeweils geltenden Fassung verletzt, weil die beklagten Parteien jeweils nur Teile des gesamten Ausbaus „abschnittsweise“ beurteilt und bewilligt hätten, ohne dabei das Gesamtbild zu betrachten bzw. zumindest bereits bewilligte Erweiterungen mitzurechnen bzw. schon bekannte weitere Ausbauten miteinzubeziehen, was auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruhe. Die beklagten Parteien würden jedoch auch für legislatives Unrecht haften. Voraussetzung einer solchen Staatshaftung sei in diesem Zusammenhang, dass es durch das Verhalten von Organen eines Mitgliedsstaates der EU zur Verletzung einer gemeinschaftsrechtlichen Norm gekommen ist, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen und dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Schaden besteht, der dem Einzelnen entstanden ist. Die erstbeklagte Partei habe die Richtlinien RL 85/337/EWG, RL 97/11/EG und RL 2003/35/EG, allesamt betreffend die Notwendigkeit von UVP-Verfahren, nur mangelhaft umgesetzt. Weiters sei die Richtlinie RL-Umgebungslärm 2002/49/EG, welche von den Mitgliedstaaten die Erstellung von strategischen Lärmkarten bis zum 30.06.2007 sowie die Erstellung von Aktionsplänen bis zum 18.07.2008 fordere, unzureichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Auch die RL 2002/30/EG über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft sei unzureichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Die unkorrekte Umsetzung der Richtlinien sei unmittelbar der erstbeklagten Partei zuzurechnen, da dieser in den betroffenen Materien die Gesetzgebungskompetenz zukomme.

Durch die mangelhafte Umsetzung aller bereits genannten Richtlinien habe die erstbeklagte Partei auch die gemeinschaftlichen Grundrechte der klagenden Partei verletzt. Diese beruhen auf Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZP EMRK, Art. 13 EMRK und Art. 8 EMRK. Zusammengefasst sei die Erteilung der Errichtungs- und Benützungsbewilligungen für den Ausbau des Flughafens entsprechend dem „Masterplan 2015“ ohne Durchführung auch nur einer einzigen Umweltverträglichkeitsprüfung grob rechtswidrig, schadenersatzträchtig und faktisch auch erheblich schädigend gewesen.

Die Ansprüche der klagenden Partei seien nicht verjährt. Die Grundentwertung sowie die drohende Gesundheitsschädigung der klagenden Partei seien niemals Thema des Mediationsverfahrens in den Jahren 2000 bis 2005 gewesen. Die Verjährung, auch nach AHG, beginne erst mit Kenntnis des Schadens. Die klagende Partei habe von den eingetretenen und weiter drohenden Schäden und vom dafür kausalen legislativen bzw. administrativen Unrecht der beklagten Parteien – also des Ursachenzusammenhangs zwischen dem dem Gesetzgeber bzw. den Behörden anzulastenden Verhalten – frühestens mit dem Schreiben der EU-Kommission vom 21.03.2007 und damit verbundenen Medienberichten erfahren. Das volle Ausmaß der Grundentwertung und auch die konkret drohenden Gesundheitsschäden würden überhaupt erst jetzt zu Tage treten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Staatshaftung laufe entsprechend den Bestimmungen für die Amtshaftung. Weiters seien bei der Berechnung der Verjährungsfrist die Dauer des Aufforderungsverfahrens sowie eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen würde laufend weiterer Schaden eintreten – der Wert des Grundstücks falle mit dem laufenden Anstieg des Flugverkehrs und die Gesundheitsschäden seien bereits konkret zu befürchten. Bei Schäden infolge fortgesetzten oder wiederholten Verhaltens sei jede einzelne Handlung oder Unterlassung für sich selbst Schadensursache, weshalb mit jeder weiteren Zufügung eines Schadens eine neue Verjährung in dem Zeitpunkt in Gang gesetzt werde, in welchem der Schaden der klagenden Partei zur Kenntnis gelange. Die Verjährung beginne außerdem erst mit dem Wegfall der schädigenden Ereignisse. Der Fluglärm, welcher die Liegenschaft entwerte und die Gesundheit der klagenden Partei gefährde, dauere bis heute an. Das Verhalten der beklagten Parteien sei

fortgesetzt rechtswidrig.

Die **beklagten Parteien** bestritten das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und brachten vor, dass das Verhalten ihrer Organe nicht rechtswidrig gewesen sei. Sämtliche von den Organen der beklagten Parteien herangezogenen europäischen sowie nationalen Bestimmungen seien richtig angeordnet bzw. umgesetzt worden, wobei für den Fall allfälliger Verstöße zu beachten sei, dass diese jedenfalls auf vertretbarer Rechtsansicht beruhten. Auch sei die klagende Partei ihrer Rettungspflicht nach AHG nicht nachgekommen. Hinsichtlich der von der klagenden Partei behaupteten Mängel der legislativen Umsetzung von Richtlinien sei die zweitbeklagte Partei nicht passivlegitimiert.

Überdies seien die Ansprüche der klagenden Partei verjährt, da Amtshaftungsansprüche und auch Staatshaftungsansprüche in drei Jahren verjährten. Die klagende Partei habe bereits seit dem Jahr 2000 an einem Mediationsverfahren betreffend den Flughafenausbau teilgenommen, jedoch habe sie den Mediationsvertrag im Jahr 2005 nicht akzeptiert. Seither sei die klagende Partei Mitglied der Anti-Fluglärm-Gemeinschaft, welche bereits seit März 2005 gegen die Ausweitung des Flugbetriebs und deren Folgen kämpfe. Die klagende Partei habe daher bereits zu diesem Zeitpunkt Kenntnis vom vermeintlichen Schaden und Schädiger gehabt. Hinsichtlich eines Teils der geltend gemachten Schäden sei sogar bereits die absolute Verjährungsfrist des AHG von 10 Jahren verstrichen. Diese Verjährungsfolgen würden auch dann eintreten, wenn die klagende Partei den Schaden noch nicht beziffern könne und noch nicht sämtliche Schadensfolgen bekannt wären. Soweit die Schadensverursachung durch Organe der erst- und zweitbeklagten Partei nicht auf der Hand liege, beginne die Verjährung, sobald die klagende Partei auf Grund bekannter Umstände auf das Verschulden irgendeines Organs der beklagten Parteien schließen könne.

Der klagenden Partei sei der schadens- und haftungsrelevante Sachverhalt jedenfalls im Jahr 2005 bekannt gewesen und seien allfällige Schadenersatzansprüche bereits lange vor Klageeinbringung verjährt. Das von der klagenden Partei behauptete rechtswidrige Verhalten liege nicht im behaupteten Fluglärm selbst, sondern im 2001 erlassenen Negativbescheid zur UVP-Pflicht. Schon deshalb liege kein fortgesetztes rechtswidriges Verhalten der beklagten Parteien vor. Dass die klagende Partei erst im Herbst 2006 davon erfahren habe,

dass ihr Begehren rechtlich auch auf eine UVP-Prüfungsverpflichtung gestützt werden könne, habe auf die Verjährung keinen Einfluss. Hierbei handle es sich nämlich nicht um die Kenntnis eines Ursachenzusammenhangs sondern um die Kenntnis einer möglichen rechtlichen Beurteilung. Das Wissen über eine solche Rechtsfrage habe aber keinen Einfluss auf die Verjährung.

Die klagende Partei sei überdies weder in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten noch in Gemeinschaftsgrundrechten verletzt worden.

Beweis wurde erhoben durch:

Einsichtnahme in die folgenden Urkunden: Grundbuchsauszug zu EZ 336, Grundbuch 05224 Zwölfaxing (Beilage ./A), Firmenbuchsauszug zu FN 42984n der Flughafen Wien AG (Beilage ./B), Pressemeldung vom 15.01.2009 bzw. Auszug aus einer Internethompae (Beilage ./C), Auszug aus einer Homepage vom 20.10.2009 (Beilage ./D), Studie bzw. Schreiben der TU Wien vom 09.03.1999 (Beilage ./E), Auszug aus dem 8. Umweltkontrollbericht-Lärm (Beilagen ./G), in englischer Sprache abgefasster Artikel „Clinical Research“ vom Februar 2008 (Beilagen ./H), in englischer Sprache abgefasster „Final Report“ der WHO sowie eine Studie des Berliner Zentrums Public Health dazu (Beilage ./J), Schreiben der KV vom 10.03.2008 (Beilage ./K), Schreiben der Finanzprokurator vom 27.03.2008 (Beilage ./L), Schreiben der KV vom 09.05.2008 (Beilage ./M), Schreiben der Finanzprokurator vom 12.08.2008 (Beilage ./N), Kopie einer an den VfGH gerichteten Klage vom 11.06.2008 (Beilage ./O), Beschluss des VfGH zu A9/08-13 (Beilage ./P), Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21.03.2007 (Beilage ./R), Immobilienbewertung der Austria Immobilien Börse – TU Wien (Beilage ./S), Auszug aus einer Homepage (Beilage ./1), Kopie der Klage zum Akt zu hg 54 Cg 125/05g (Beilage ./I), Mitteilung der Antifluglärm Gemeinschaft (AFIG) (Beilage ./II), Auszug aus der Zeitschrift „Gewinn“ betreffend Niederösterreich (Beilage ./III), Auszüge betreffend „Immobilienpreise und Lärm“ beginnend mit Ao. Univ. Prof. Dr. Wolfgang Fellmayer (Beilage ./IV), Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 07.08.2008 (Beilage ./V), Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 21.08.2001 zu Zl. RO4-U-084/004 (Beilage ./VI) und erste Seite der Beschwerde wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts vom 16.10.2006 (Beilage ./VII). weiters durch

Einsichtnahme in den Akt zu hg 54 Cg 125/05g sowie durch Einvernahme der Klägerin als Partei (AS 111 ff in ON 12);

Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Die klagende Partei bekam die Liegenschaft EZ 336, bestehend aus dem Grundstück Nr. 499, Grundbuch Zwölfaxing, KG 05224, im Jahr 1997 von ihrer Mutter geschenkt (PV klagende Partei AS 114). Sie ist seither Eigentümerin dieser Liegenschaft. Diese Liegenschaft liegt in der Sicherheitszone des Flughafens Wien (Beilage .I/A).

Die Fluglärm-Problematik kennt die klagende Partei bereits von Kindheit an, welche sie gleichfalls in dem auf der genannten Liegenschaft errichteten Haus verbracht hat (PV klagende Partei AS 116). Dass diese Form der Lärmeinwirkung gesundheitliche Schäden verursachen kann, ist der klagenden Partei schon lange, bereits seit ihrem Studienabschluss 1986 als Medizinerin, jedoch spätestens seit Abschluss ihrer Ausbildung zur Fachärztin im Jahr 2000, bekannt (PV klagende Partei AS 112).

An einem Mediationsverfahren betreffend den Flughafenausbaubau in den Jahren 2000 bis 2005 war die klagende Partei nicht persönlich beteiligt, doch war sie Mitglied der Bürgerinitiative „Bürgerlärm gegen Fluglärm“. Diese wiederum war an diesem Mediationsverfahren beteiligt, unterschrieb jedoch 2005 den Mediationsvertrag nicht (PV klagende Partei AS 111). Die klagende Partei ist auch seit dessen Bestehen Mitglied des Vereins gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr (kurz „Antifluglärmgemeinschaft“ oder AFLG) (PV klagende Partei AS 112). Die AFLG besteht seit dem 22.02.2005 (Beilage .II). Die Klägerin weiß somit auch spätestens seit diesem Zeitpunkt, dass ihre Liegenschaft durch Fluglärm entwertet wird. *✓ kann konkrete Entwertung ab*

Bereits im Jahr 2005 führte die klagende Partei zu hg 54 Cg 125/05g ein Verfahren gegen die Austro Control (Einbringungsdatum der Klage: 03.08.2005), um die Wertminderung ihrer Liegenschaft hintanzuhalten (PV klagende Partei AS 111) und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Flugverkehr zu verhindern (PV klagende Partei AS 115). *seit 2009/10 bekannt!*

Dass zum Betrieb eines Flughafens behördliche Bewilligungen (der beklagten Parteien) erforderlich sind, ist der klagenden Partei nicht erst in den letzten drei

Jahren vor Klageeinbringung bewusst geworden, vielmehr hat sie das auch vorher gewusst (PV klagende Partei AS 115). Am 11.06.2008 brachte die klagende Partei eine Klage gegen die nunmehr erstbeklagte Partei gemäß § 137 B-VG beim VfGH ein, deren Inhalt sich größtenteils mit dem nunmehrigen Klagsvorbringen deckt (Beilage ./O). Mit Beschluss des VfGH vom 19.06.2009, GZ A 9/08-13, wurde die Klage wegen offenkundiger Unzuständigkeit des VfGH zurückgewiesen (Beilage ./P).

Am 10.03.2008 richtete die klagende Partei ein Aufforderungsschreiben an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Beilage ./K). Mit Schreiben vom 27.03.2008 teilte die Finanzprokuratorin mit, dass dieses Schreiben an sie weitergeleitet worden sei und ersuchte um ergänzende Angaben (Beilage ./L). Diese ergänzenden Angaben übermittelte die klagende Partei mit Schreiben vom 09.05.2008 (Beilage ./M). Mit Schreiben vom 12.08.2008 teilte die Finanzprokuratorin schließlich mit, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den auf das AHG gestützten Ersatzanspruch der klagenden Partei nicht anerkenne (Beilage ./N).

Bereits am 15.12.1989 wurde vom damaligen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu GZ 60.636/4-7/89 eine Errichtungsbewilligung für die Verlängerung der Piste 11/29 des Flughafens erlassen. Anlässlich des Inkrafttretens des UVP-G 1993 wurde von den beklagten Parteien kein Antrag auf Feststellung einer UVP-Pflicht gestellt.

Bis zum 14.03.1999 wäre von der erstbeklagten Partei die Richtlinie 97/11/EG des Rates der Europäischen Union, welche die UVP-RL 1985 änderte, in nationales Recht umzusetzen gewesen. Da die erstbeklagte Partei damit säumig war, wies das Umweltministerium alle Behörden mit Rundschreiben vom 15.03.1999, GZ 11 4751/63-I/1/98, an, die Richtlinie bis zu ihrer Transformation unmittelbar anzuwenden. Von den beklagten Parteien wurde angesichts dieser Tatsachen allerdings wiederum kein Antrag auf Feststellung einer UVP-Pflicht gestellt.

Am 11.08.2000 trat die Änderung des UVP-G 1993 bzw. das UVP-G 2000 in Kraft, womit die Umsetzung der RL 97/11/EG nachgeholt wurde. Doch auch anlässlich dieser Gesetzesänderung wurde von den beklagten Parteien kein Antrag auf Feststellung einer UVP-Pflicht gestellt. Im Gegenteil wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns der zweitbeklagten Partei vom 21.08.2001, GZ RU4-U-084/004, festgestellt, dass für den fortgesetzten Ausbau bzw. bestimmte Erweiterungen des

Flughafens kein UVP-Verfahren notwendig ist.

Am 01.01.2005 trat eine novellierte Fassung des § 3 UVP-G sowie des Anhanges I des UVP-G 2000 in Kraft. Von den beklagten Parteien wurde in Bezug auf den weiteren Ausbau des Flughafens aber auch nach dieser Gesetzesnovelle kein UVP-Verfahren durchgeführt.

Die erstbeklagte Partei setzte die Richtlinien RL 85/337/EWG, RL 97/11/EG und RL 2003/35/EG in nationales Recht um, ob dies fristgerecht geschah, kann dahingestellt bleiben. Die Richtlinie mit der spätestens Frist zu ihrer Umsetzung war die RL 2003/35/EG, welche bis zum 25.06.2005 in nationales Recht umzusetzen war. Die RL 2002/49/EG war bis zum 14.04.2004, die RL 2002/30/EG bis zum 28.09.2003 durch die erstbeklagte Partei in nationales Recht umzusetzen.

Am 12.11.2009 wurde die gegenständliche Klage bei Gericht eingebracht.

Zur Beweiswürdigung:

Soweit sich in den Feststellungen Angaben zu Beilagen oder Aktenseiten finden, zieht das Gericht diese Belege als unbedenklich oder unwidersprochen heran.

Die Aussage der klagenden Partei (AS 112 in ON 12), wonach sie erst seit vier Jahren wisse, dass mit dem Flugverkehr eine Entwertung ihrer Liegenschaft verbunden sei, ist nicht glaubhaft. Vielmehr ist auf Grund der Mitgliedschaft der Klägerin bei der AFLG seit deren Gründung im Februar 2005 davon auszugehen, dass die klagende Partei spätestens seit diesem Zeitpunkt von den Auswirkungen des Flugverkehrs auf den Wert ihrer Liegenschaft weiß.

Einerseits gesteht die klagende Partei (AS 115) selbst zu, dass sie sich bereits vor mehr als drei Jahren gedacht hat, dass für den Betrieb eines Flughafens behördliche Bewilligungen erforderlich sein werden, andererseits erscheint die Aussage der klagenden Partei, die Akademikerin ist und sich schon seit langem mit Flugverkehr und dessen Auswirkungen auf die Gesundheit und den Wert von Liegenschaften beschäftigt, als nicht glaubhaft, dass sie zum Zeitpunkt der Klageeinbringung gegen die Austro Control im Jahr 2005 nicht daran gedacht habe, dass die nunmehr beklagten Parteien als mögliche Prozessgegner in Frage gekommen wären.

Die Feststellungen betreffend die von den beklagten Parteien bezüglich des

Flughafens erlassenen Bewilligungsbescheide und das Nichtdurchführen einer UVP gründen auf dem insoweit unwidersprochenen Vorbringen der klagenden Partei. Die Umsetzungsfristen der Richtlinien RL 2003/35/EG (Art 6), RL 2002/49/EG (Art 14) und RL 2002/30/EG (Art 16) ergeben sich jeweils aus den bei der jeweiligen Richtlinie in Klammer angeführten Artikeln.

Die Aufnahme weiterer Beweise konnte wegen Spruchreife der Sache unterbleiben.

Rechtliche Beurteilung:

Die beklagten Parteien als in § 1 AHG genannte Rechtsträger haften grundsätzlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an einer Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

Ansprüche nach dem AHG verjähren nach § 6 AHG in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt geworden ist. Laut VfGH ist der ebenfalls von der klagenden Partei geltend gemachte Staatshaftungsanspruch am ehesten mit Amtshaftungsansprüchen vergleichbar, weshalb § 6 AHG auch auf Staatshaftungsansprüche anzuwenden ist (VfGH A 30/04).

Im Gegensatz zur Verjährung nach bürgerlichem Recht lässt das AHG die Kenntnis des Schädigers fallen, da ein Rechtsträger für jedes seiner sich rechtswidrig und schuldhaft verhalten habenden Organe einzustehen hat, und stellt allein auf die Kenntnis des Schadens ab (*Schragel*, AHG³, Rz 221). Mit dem Eintritt des Schadens beginnt die Verjährungsfrist zu laufen, wobei keineswegs erforderlich ist, dass dem Geschädigten bereits die gesamten Schadensfolgen bekannt sind (*Schragel*, aaO, Rz 222). Die Entwertung ihrer Liegenschaft durch den von darüber fliegenden Flugzeugen verursachten Lärm ist der klagenden Partei – wie festgestellt – bereits spätestens seit ihrer Mitgliedschaft in der AFLG, wobei die klagende Partei seit der Gründung am 22.02.2005 Mitglied ist, die möglichen negativen Einwirkungen auf die Gesundheit spätestens seit dem Abschluss ihrer Ausbildung zur Fachärztin im Jahr 2000 bekannt.

Einer allfälligen Verjährung von Ersatzansprüchen für erst später entstehende

voraussehbare Schäden muss der Geschädigte mit einer Klage auf Feststellung der Haftung des Rechtsträgers für künftige Schäden entgegnetreten (*Schrage*, aaO, Rz 222). Wenn aber mehrere selbständige Handlungen des Schädigers mitgewirkt haben, beginnt die Verjährung jeweils erst mit dem Eintritt des dadurch verursachten Schadens (*Schrage*, aaO, Rz 222). Die klagende Partei stützt ihren Ersatzanspruch auf das Unterlassen einer UVP trotz dazu bestehender Verpflichtung der beklagten Parteien sowie auf legislatives Unrecht durch die mangelnde Umsetzung von Richtlinien der EU durch die erstbeklagte Partei. Der späteste von der klagenden Partei geltend gemachte Zeitpunkt einer schädigenden Handlung der beklagten Parteien durch Unterlassung einer UVP ist der 01.01.2005. An diesem Tag trat eine novellierte Fassung des § 3 UVP-G sowie des Anhanges I des UVP-G 2000 in Kraft, jedoch wurde von den beklagten Parteien neuerlich keine UVP beantragt oder durchgeführt. Dass die beklagten Parteien allerdings keine Durchführung einer UVP beabsichtigen, müsste der klagenden Partei bereits seit dem Negativbescheid des Landeshauptmanns der zweitbeklagten Partei vom 21.08.2001, GZ RU4-U-084/004, bekannt gewesen sein, mit dem festgestellt wurde, dass für den fortgesetzten Ausbau bzw. bestimmte Erweiterungen des Flughafens kein UVP-Verfahren notwendig ist. Sämtliche EU-Richtlinien, deren mangelhafte Umsetzung durch die erstbeklagte Partei die klagende Partei behauptet, wären (siehe Feststellungen und die jeweiligen RL) bis spätestens zum 25.06.2005 umzusetzen gewesen und hätte der klagenden Partei somit ab diesem Zeitpunkt klar sein müssen, dass keine UVP durchgeführt werden würde.

Der Wegfall der Kenntnis der Person des Schädigers als Voraussetzung für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 6 Abs 1 AHG ist offensichtlich auf § 2 Abs 1 AHG zurückzuführen, wonach bei der Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs ein bestimmtes Organ nicht genannt werden muss. Dieselbe Bestimmung verlangt vom Geschädigten aber immer noch den Beweis, dass der Schaden nur durch eine Rechtsverletzung eines Organs des beklagten Rechtsträgers entstanden sein konnte, weshalb der OGH eine berichtigende Auslegung des § 6 Abs 1 AHG für erforderlich hält: Wenn die Schadensverursachung durch ein Organ des Rechtsträgers nicht auf der Hand liegt, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Geschädigte auf Grund der im bekannten Umstände zumutbarerweise ohne

2
Wieso?

nennenswerte Mühe auf das Verschulden irgendeines Organs des zu klagenden Rechtsträgers schließen kann (*Schragerl*, aaO, Rz 223; RS0050338 [T8]).

Die dreijährige Verjährungsfrist wird also erst dann in Gang gesetzt, wenn dem Geschädigten neben der Kenntnis des Schadens der gesamte seinen Anspruch begründende Sachverhalt so weit bekannt ist oder zumutbarerweise bekannt sein muss, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben kann (SZ 64/23; SZ 51/171; SZ 52/186 ua; *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷, E59a zu § 1489). Die Besonderheit des Amtshaftungsrechts gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Recht besteht darin, dass das erforderliche Wissen des Geschädigten nicht so weit gehen muss, dass er den konkreten Schädiger kennt; er muss aber doch wissen, dass es sich um ein Organ des zu klagenden Rechtsträgers handeln muss (*Schragerl*, aao, Rz 223). Bis zur völligen Gewissheit eines Prozess Erfolgs wird aber der Beginn der Verjährungsfrist nicht hinausgeschoben (SZ 64/23). Der Geschädigte darf nicht untätig bleiben; er muss versuchen, sein Wissen zu erhöhen, wobei auch zumutbar ist, sich rechtlichen oder sachverständigen Rat einzuholen (*Schragerl*, aao, Rz 223; RS0050338 [T5]; *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷, E 61 zu § 1489). Jedoch darf die Erkundungspflicht des Geschädigten nicht überspannt werden (*Schubert* in *Rummel*, Rz 4 zu § 1489; *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷, E 63 zu § 1489). Der zumindest seit der Zeit der Einbringung der Klage gegen die Austro Control zu hg 54Cg 125/05g anwaltlich vertretenen klagenden Partei, der nach eigenen Angaben schon seit mehr als drei Jahren vor Einbringung der gegenständlichen Klage bewusst ist, dass zum Ausbau und Betrieb eines Flughafens behördliche Genehmigungen erforderlich sind, und die sich spätestens seit dem Jahr 2000 in Bürgerinitiativen und Vereinen gegen den Ausbau des Flughafens betätigt, wäre sehr wohl zumutbar gewesen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt – und zwar bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage gegen die Austro Control zu hg 54Cg 125/05g – zu wissen, dass sie ein auf Amts- und Staatshaftung gestütztes Begehren gegen die nunmehr beklagten Parteien hätte richten können, ohne diesbezüglich die Erkundungspflicht der klagenden Partei zu überspannen.

Das soeben zur Kenntnis des Schädigers Ausgeführte gilt auch bezüglich der Kenntnis der Schadensursache (*Schragerl*, aaO, Rz 224), im konkreten Fall der behaupteten mangelnden Umsetzung von EU-Richtlinien durch die erstbeklagte

Partei sowie die Unterlassung der Durchführung einer UVP auf Grund verschiedener im Laufe der Jahre auf die Genehmigung des Betriebs und Ausbaus des Flughafens anzuwendender rechtlicher Bestimmungen. Auch im Hinblick auf die Kenntnis der Schadensursache darf die klagende Partei nicht untätig bleiben (*Schragel*, aaO, Rz 224), sondern hat alles zu versuchen, den erforderlichen Wissensstand zu gewinnen. Dieser Verpflichtung ist die klagende Partei aus den bereits oben genannten Gründen nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Die dreijährige Verjährungsfrist für die von der klagenden Partei geltend gemachten Amts- und Staatshaftungsansprüche läuft somit spätestens seit dem 03.08.2005, dem Datum der Einbringung der Klage gegen die Austro Control zu hg 54 Cg 125/05g. Bereits zuvor, am 25.06.2005, lief die späteste Umsetzungsfrist für die Richtlinien ab, die von der klagenden Partei als mangelhaft umgesetzt betrachtet werden und auf Grund derer die beklagten Parteien nach Meinung der klagenden Partei eine UVP hätten durchführen müssen, aber nicht getan haben. Die Kenntnis von Schaden, Schädiger und Schadensursache auf Seiten der klagenden Partei lag somit spätestens mit der Klageeinbringung zu hg 54Cg 125/05g vor oder hätte zumindest zumutbarer Weise vorliegen müssen.

Entgegen der Ansicht der klagenden Partei liegt keine fortgesetzte Schädigung vor. Von einer fortgesetzten Schädigung kann nicht gesprochen werden, wenn ein Schaden eingetreten ist, der sich nur wegen Fortdauer des schädigenden Verhaltens vergrößert hat (RS0034536 [T10]). Das von der klagenden Partei behauptete schädigende Verhalten besteht in der rechtswidrigen Unterlassung der Durchführung einer UVP sowie der mangelhaften Umsetzung von EU-Richtlinien. Dass eine UVP bis heute nicht durchgeführt wurde und die von der klagenden Partei genannten Richtlinien auch heute eventuell noch mangelhaft umgesetzt sind, führt lediglich zu einer Vergrößerung des behaupteten Schadens durch die fortdauernde Einwirkung von Lärm auf die Liegenschaft der klagenden Partei. Der Schaden selbst aber ist bereits durch die behauptete mangelhafte Umsetzung der Richtlinien zum Ende der jeweiligen Umsetzungsfrist und mit Unterlassung der Durchführung einer UVP mit dem jeweiligen Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Genehmigung des weiteren Betriebs oder Ausbaus des Flughafens eingetreten und beginnt auch die dreijährige Verjährungsfrist in diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen –

fortsetz!
Grund-
erwerb?

Wieso?

Kenntnis von Schaden, Schädiger und Schadensursache – zu laufen.

Da somit die Verjährungsfrist für die von der klagenden Partei geltend gemachten Ersatzansprüche spätestens seit dem 03.08.2005 läuft und die nunmehrige Klage am 12.11.2009 eingebracht wurde, wären die Ansprüche der Klägerin verjährt, weshalb zu prüfen ist, ob die Frist durch die von der klagenden Partei geltend gemachten Gründe – Aufforderungsverfahren und Verfahren vor dem VfGH – gehemmt oder unterbrochen wurde.

Für die Verjährung von Amtshaftungsansprüchen und somit auch Staatshaftungsansprüchen, soweit nicht § 6 AHG Sonderbestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts, weshalb grundsätzlich auch die allgemeinen Hemmungs- und Unterbrechungsgründe der §§ 1494ff ABGB zur Anwendung kommen (*Schragerl*, aaO, Rz 227; JBI 2000, 307).

Gemäß § 8 AHG soll der Geschädigte den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst schriftlich auffordern, ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. § 6 Abs 1 letzter Satz AHG ordnet an, dass die Verjährung durch die Aufforderung gemäß § 8 AHG für die dort bestimmte Frist oder, wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten gehemmt wird. Die Hemmung tritt erst mit dem Beginn der Erklärungsfrist, also mit dem Zukommen des Aufforderungsschreibens an den Rechtsträger, ein und endet mit dem Zukommen der Erklärung beim Geschädigten (*Schragerl*, aaO, Rz 229).

Das Aufforderungsschreiben ist an den Rechtsträger, ist dieser aber der Bund, an die Finanzprokurator zu richten. Ein Aufforderungsschreiben an das als Behörde zuständige Bundesministerium, wie von der klagenden Partei ursprünglich am 10.03.2008 an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gerichtet, kann ein Aufforderungsschreiben an die Finanzprokurator nicht ersetzen. Leitet das angerufene Bundesministerium, wie auch im konkreten Fall, das Aufforderungsschreiben an die Finanzprokurator weiter, beginnt die dreimonatige Frist und die Hemmung der Verjährung mit dem Einlangen des Schreibens in der Einlaufstelle der Finanzprokurator (*Schragerl*, aaO, Rz 239; 1Ob 28/65).

Die Aufforderung an den richtigen Rechtsträger hemmt die Verjährungsfrist jedoch für höchstens drei Monate (*Schragerl*, aaO, Rz 236), unabhängig davon, nach

welcher Zeit ein Antwortschreiben der Finanzprokurator der klagenden Partei tatsächlich zugekommen ist. Das Aufforderungsverfahren hemmt somit die Verjährung lediglich für drei Monate, unabhängig davon, dass im konkreten Fall zwischen dem ersten Schreiben der klagenden Partei an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10.03.2008 und dem Schreiben der Finanzprokurator, worin mitgeteilt wurde, dass die Ersatzansprüche nicht als berechtigt anerkannt werden, vom 12.08.2008, mehr als fünf Monate liegen.

Nach dem auch im Verfahren über Amts- und Staatshaftungsansprüche geltenden § 1497 ABGB wird die Verjährung durch die Erhebung einer Klage, wenn diese gehörig fortgesetzt wird, unterbrochen. Wird jedoch die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten. Die Klagsführung hat somit nur dann Unterbrechungswirkung im Hinblick auf die Verjährung, wenn die Klage gehörig fortgesetzt wird und zu einem klagsstattgebenden Urteil führt (*Schubert in Rummeß*, Rz 6 zu § 1497).

Die von der klagenden Partei am 11.06.2008, allerdings nur gegen die erstbeklagte Partei, beim VfGH eingebrachte Klage gemäß § 137 B-VG wurde von diesem mit Beschluss vom 19.06.2009, GZ A 9/08-13, wegen offenkundiger Unzuständigkeit zurückgewiesen, da der geltend gemachte Schaden nicht unmittelbar auf – behauptete – Fehlleistungen des Gesetzgebers zurückzuführen, sondern durch Verwaltungsbehörden verursacht sei und somit im Wege einer Klage nach dem AHG geltend zu machen wäre (VfGH A9/08-13 = Beilage ./P). Die Klage vor dem VfGH gilt somit als nicht gehörig fortgesetzt, weshalb die Verjährung dadurch nicht unterbrochen, natürlich auch nicht gehemmt, wird. Weder die Klagsführung vor einem unzuständigen Gericht (VfGH A30/04) noch die Einbringung einer unzulässigen Staatshaftungsklage (VfGH A3/09) unterbrechen die Verjährung.

Der allfällige Entschuldigungsgrund, dass es für die klagende Partei nicht vorhersehbar gewesen wäre, dass sich der VfGH für unzuständig erklären würde, und die Klage nach § 137 B-VG deshalb trotzdem zu einer Unterbrechung oder zumindest Hemmung der Verjährung führen müsse, kommt der klagenden Partei nicht zu Gute. Der VfGH ist zuständig zur Entscheidung über einen im Gemeinschaftsrecht wurzelnden Staatshaftungsanspruch, wenn die anspruchsbegründenden Handlungen oder Unterlassungen nicht einem hoheitlich

tätig gewordenen Vollzugsorgan oder einem privatrechtsförmig tätigen Staatsorgan, sondern unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen sind (*Machacek*, Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶, 84; vgl. VfSlg 16.107/2001, 17.002/2003; VfGH 20.06.2007, A 20/06; 24.09.2007, A 6/07 und 08.10.2007, A 14/06). Schadenersatzansprüche demgegenüber sind grundsätzlich vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (*Machacek*, aaO, 84; vgl. VfSlg 13.746/1994, 14.505/1996, 14.952/1997 und VfGH 26.02.2007, A 21/06). Diese Rechtsprechung des VfGH ist nicht neu und war für die vor dem VfGH anwaltlich vertretene klagende Partei, zumindest für ihren ihr zurechenbaren Vertreter, nicht überraschend, weshalb das Verfahren vor dem VfGH keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährungsfrist der nunmehr in dieser Klage geltend gemachten Ansprüche hat.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die dreijährige Verjährungsfrist für die von der klagenden Partei geltend gemachten Ansprüche spätestens mit Einbringung der Klage gegen die Austro Control zu hg 54Cg 125/05g am 03.08.2005 zu laufen begonnen hat. Aus den oben angeführten Gründen hat das von der klagenden Partei geführte Verfahren gemäß § 137 B-VG vor dem VfGH zu GZ A9/08 keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährungsfrist und hemmt das Aufforderungsverfahren die Verjährung lediglich maximal für die Dauer von drei Monaten. In Anbetracht dessen hätte die klagende Partei bereits spätestens am 03.11.2008 Klage erheben müssen. Die Klagserhebung mit 12.11.2009 ist jedenfalls verspätet und war das Klagebegehren wegen Verjährung sämtlicher geltend gemachter Ansprüche abzuweisen.

Die **Kostenentscheidung**, der die unwidersprochenen Kostenverzeichnisse (§ 54 Abs 1a ZPO) der beklagten Parteien zu Grunde liegen, gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 31, am 18.05.2010

Dr. Michael Schaumberger
Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG